

Synopse bestehende und neue Reglementsfassung mit Kommentaren, Fassung vom 3. November 2015

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
<p>Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §§ 6 ff. und 23 des Strassengesetzes vom 24. März 1986, § 34 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:</p>	<p>Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §§ 6 ff., 23 und 37a ff. des Strassengesetzes vom 24. März 1986, § 34 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:</p>	<p><i>Die Ergänzung betrifft die Legitimation der kantonalen Gewerbeparkkarte.</i></p>
<p>A. Allgemeines</p>	<p>A. Allgemeines</p>	
<p>§ 1 Zweck Das Parkieren von Motorwagen wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise gebührenpflichtig erklärt mit dem Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung. - zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums. 	<p>§ 1 Zweck Das Parkieren von Motorwagen wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise gebührenpflichtig erklärt mit dem Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung. - zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums. - Abgeltung für das Parkieren auf öffentlichem Grund zur Deckung der Kosten 	<p><i>Neben den bisherigen Zielen sollen neu auch die Kosten für die Parkraumbewirtschaftung samt baulichem und betrieblichem Unterhalt der Parkierungsflächen gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip).</i></p>
<p>§ 2 Zonen ¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen unterteilt:</p> <p>a) Parkieren gegen Gebühr: gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung. Sie werden mit Parkingmetern bewirtschaftet.</p> <p>b) Blaue Zone:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes - zeitlich beschränktes Parkieren mit Tagesparkkarte - zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Anwohnerparkkarte <p>c) Übrige Zonen: unentgeltliche Parkplätze ohne zeitliche Beschränkung. Sie können sowohl räumlich als Parkfelder be-</p>	<p>§ 2 Zonen und Parkierungsberechtigungen ¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen unterteilt:</p> <p>a) Parkieren gegen Gebühr: gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung. Sie werden mit Parkingmetern bewirtschaftet.</p> <p>b) Blaue Zone mit Parkkarte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes - zeitlich beschränktes Parkieren mit Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarte - zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Anwohnerparkkarte <p>c) Parkfelder für Motorräder und Motorfahrräder (unentgeltliche</p>	<p><i>Neben der bisherigen Anwohnerparkkarte und Tagesparkkarte sind für Besucher neu auch 4-Stunden- oder auch Wochenparkkarten erhältlich.</i></p> <p><i>Für Motos/Mofas werden bedarfsweise</i></p>

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
<p>grenzt als auch, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, räumlich unbegrenzt sein.</p> <p>² Der Einwohnerrat erlässt einen entsprechenden Plan.</p>	<p>Parkplätze)</p> <p>d) Übrige Zonen: unentgeltliche Parkplätze ohne zeitliche Beschränkung. Sie können sowohl räumlich als auch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, räumlich unbegrenzt sein.</p> <p>² Die vom Kanton ausgestellten Gewerbeparkkarten (kantonal oder ausserkantonal) gelten auf der Basis des Strassengesetzes §§ 37a bis 37j.</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Plan zur Einteilung der Zonen.</p>	<p>Parkfelder auf Allmend innerhalb der blauen Zone zum unentgeltlichen und unbeschränkten Parkieren.</p> <p>Die „weisse“ Zone wird nach einer Übergangsfrist aufgehoben (flächendeckend blaue Zone)</p> <p>Auf die Möglichkeit des Einsatzes der kantonalen Gewerbeparkkarte wird mit dem revidierten Vorschlag zur Information hingewiesen.</p> <p>Gemäss §47 Abs. 1 Ziff.2 GG liegen Reglemente und die zugehörigen Pläne in der Kompetenz des ER. Aufgrund der flächendeckenden Ausweitung der blauen Zone und zum Ermöglichen kleinerer Anpassungen innert nützlicher Frist, soll diese Kompetenz an den Gemeinderat delegiert werden. Der Plan wird auf der Webseite und dem Gemeinde-GIS in jeweils aktualisierter Form aufgeschaltet.</p>
<p>§ 3 Gebühren</p> <p>¹ Der Gemeinderat erhebt Benützungs- und/oder Bearbeitungsgebühren für das Parkieren in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" und "Blaue Zone mit Parkkarte".</p> <p>² Die Bearbeitungsgebühren für die Anwohnerparkkarten betragen maximal CHF 60 pro Bezug.</p> <p>³ Die Gebühren für Tageskarten betragen maximal CHF 16 pro Tag. Beim Bezug von Tageskarten ohne gleichzeitige Bezahlung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 40 pro Bezug erhoben.</p> <p>⁴ Die Gebühren für Parkplätze mit Parkingmeter betragen CHF 1 bis maximal CHF 3 pro Stunde.</p> <p>⁵ Für eine bestimmte Zeitdauer kann der Gemeinderat das Parkieren in der Parkingmeterzone für gebührenfrei erklären.</p>	<p>§ 3 Gebühren</p> <p>¹ Der Gemeinderat erhebt Benützungs- und/oder Bearbeitungsgebühren für das Parkieren in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" und "Blaue Zone mit Parkkarte".</p> <p>² Die Gebühren für die Anwohnerparkkarten betragen pro Kalenderjahr</p> <p>für Einwohnerinnen und Einwohner und gleichermassen Betroffene CHF 120.</p> <p>für Firmenfahrzeuge von Binninger Betrieben CHF 120.</p> <p>für Angestellte von Binninger Betrieben CHF 360 bis 720.</p> <p>für regionale Car-sharing-Firmen kostenlos.</p> <p>³ Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte kann anteilmässig reduziert werden, wenn die Karte für weniger als 12 Monate bezogen wird.</p> <p>⁴ Die Gebühren betragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Tagesparkkarten CHF 8 - für 4-Stunden-Parkkarte CHF 5 	<p>Anstelle der bisherigen einmaligen Administrativgebühr für die Anwohnerparkkarte werden jährliche Gebühren eingeführt, differenziert nach Benutzer.</p> <p>Neu können Angestellte von Binninger Betrieben Parkkarten beziehen zu einem höheren Tarif (bisher Kontingentlösung). Definition regionale Car-Sharing-Firma in Verordnung.</p> <p>Für Besucher wird die Tagesparkkarte ergänzt um eine 4-Stunden- und eine Wochenparkkarte.</p>

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
	<p>- für Wochenparkkarte CHF 25</p> <p>⁵ Die Gebühren für Parkplätze mit Parkingmeter betragen CHF 1 bis maximal CHF 3 pro Stunde.</p> <p>⁶ Für eine bestimmte Zeitdauer kann der Gemeinderat das Parkieren in der Parkingmeterzone für gebührenfrei erklären.</p> <p>⁷ Für die erstmalige Erteilung der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben, nach unterbrochener Benutzungsdauer und nach Verlust sowie für den Bezug von Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten ohne Barzahlung sowie bei vorzeitiger Rückgabe eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.</p>	<p><i>Die Regelungen für die Parkingmeterzonen bleiben unverändert.</i></p> <p><i>Zur Deckung administrativer Aufwendungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 (Bezug) respektive CHF 10 (vorzeitige Rückgabe) festgelegt.</i></p>
<p>B. Parkieren in der Blauen Zone</p>	<p>B. Parkieren in der Blauen Zone</p>	
<p>§ 4 Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den hierfür speziell signalisierten Parkplätzen in der blauen Zone:</p> <p>a) Einwohnerinnen und Einwohner Binningens für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen;</p> <p>b) In Binningen ansässige private oder öffentliche Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingelösten leichten Motorwagen. Die maximale Anzahl der Parkierungsbewilligungen je Betrieb ist begrenzt.</p> <p>c) Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.</p> <p>d) Angestellte von in Binningen ansässigen privaten oder öffentlichen Betrieben für einen auf den Namen und die Adresse des Angestellten eingetragenen leichten Motorwagen. Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen für Angestellte ist begrenzt. Die Kontingentierung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl Vollzeitstellen des einzelnen Betriebs.</p>	<p>§ 4 Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den hierfür speziell signalisierten Parkplätzen in der blauen Zone:</p> <p>a) Einwohnerinnen und Einwohner Binningens für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen;</p> <p>b) In Binningen ansässige private oder öffentliche Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingelösten leichten Motorwagen (Firmenfahrzeuge). Die maximale Anzahl der Parkierungsbewilligungen je Betrieb ist begrenzt.</p> <p>c) Angestellte von in Binningen ansässigen privaten oder öffentlichen Betrieben für einen auf den Namen und die Adresse des Angestellten eingetragenen leichten Motorwagen. Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen für Angestellte ist begrenzt. Die Kontingentierung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl Vollzeitstellen des einzelnen Betriebs.</p> <p>d) Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.</p> <p>e) Regionale Car-sharing-Firmen, welche durch ihr Angebot für Private den öffentlichen Park- und Strassenraum nachweislich entlasten.</p>	<p><i>Für Firmen gibt es keine Begrenzung mehr für den Parkkartenbezug für Fahrzeuge, welche auf die Firma eingelöst sind.</i></p> <p><i>Die Anspruchsgruppen für Anwohnerparkkarten werden ergänzt um regional tätige Car-sharing-Firmen (wie z.B. Mobility oder Catch a Car), welche den Parkraum nachweislich entlasten.</i></p>

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
<p>§ 5 Anspruch auf eine Tagesparkkarte Jedermann hat Anspruch auf eine Tagesparkkarte.</p>	<p>§ 5 Anspruch auf eine Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarte Jedermann hat Anspruch auf eine Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarte.</p>	<p><i>Das Sortiment der kurzfristigen Parkierungsberechtigungen wird bedarfsweise erweitert.</i></p>
<p>§ 6 Umfang der Parkierungsbewilligung ¹ Die Anwohnerparkkarte gibt das Recht, das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt in der blauen Zone zu parkieren. ² Die Tagesparkkarte gibt das Recht, das Fahrzeug während 24 Stunden in der blauen Zone zu parkieren. ³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor.</p>	<p>§ 6 Umfang der Parkierungsbewilligung ¹ Die Anwohnerparkkarte gibt das Recht, das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt in der hierfür speziell signalisierten blauen Zone zu parkieren. ² Die Tages-, 4-Stunden- oder Wochenparkkarten geben das Recht, das Fahrzeug während der entsprechenden Zeit gemäss §3 Abs. 4 in der blauen Zone zu parkieren. ³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor.</p>	<p><i>Präzisierung des Begriffs blaue Zone mit Anwohnerparkkarte, Basis Art.48 SSV</i></p>
<p>§ 7 Form der Parkierungsbewilligung ¹ Anwohnerparkkarte: Zum Nachweis der Parkierungsbewilligung wird pro Kontrollschild eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. ² Die Tagesparkkarte ist mit Datum und Zeit versehen. ³ Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>	<p>§ 7 Form der Parkierungsbewilligung ¹ Anwohnerparkkarte: Zum Nachweis der Parkierungsbewilligung wird pro Kontrollschild eine Parkkarte mit Jahresvignette abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. ² Die Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarte sind mit Datum und Zeit versehen. ³ Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>	<p><i>Die Anwohnerparkkarten werden neu in der Regel auf ein (Kalender-)Jahr ausgestellt. Gleiche Regelung für 4-Stunden- und Wochenparkkarten wie für die Tagesparkkarten. Diese Parkkarten können kontrollschildunabhängig eingesetzt werden.</i></p>
<p>§ 8 Erteilung und Entzug der Anwohnerparkkarte ¹ Die Anwohnerparkkarte wird ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Reglements erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. ² Der Gemeinderat kann bei der Ausstellung der Anwohnerparkkarte ein Depot in der Höhe von maximal CHF 100 verlangen. ³ Die Anwohnerparkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. ⁴ Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden. ⁵ Bewilligungsinstanz ist die Verwaltung. Sie ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug von Parkkarten. ⁶ Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren</p>	<p>§ 8 Erteilung und Entzug der Anwohnerparkkarte ¹ Die Anwohnerparkkarte wird ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Reglements erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. ² Der Gemeinderat kann bei der Ausstellung der Anwohnerparkkarte ein Depot in der Höhe von maximal CHF 100 verlangen. ³ Die Anwohnerparkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. ⁴ Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr. ⁵ Bewilligungsinstanz ist die Abteilung Einwohnerdienste der Verwaltung. Sie ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und</p>	<p><i>Die Bewilligungen werden aus den Erfahrungen seit Einführung der Parkraumberechtigungen</i></p>

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind an der Ausgabestelle zurückzugeben.	den Entzug von Parkkarten. ⁶ Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind an der Ausgabestelle zurückzugeben.	<i>wirtschaftung durch die Einwohnerdienste ausgestellt (früher Gemeindepolizei).</i>
§ 9 Änderung der Voraussetzungen Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.	§ 9 Änderung der Voraussetzungen Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.	
C. Schlussbestimmungen	C. Schlussbestimmungen	
§ 10 Anwendbarkeit der Rechtsnormen Der Gemeinderat erlässt die zur Vollziehung dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	§ 10 Anwendbarkeit der Rechtsnormen Der Gemeinderat erlässt die zur Vollziehung dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
§ 11 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	§ 11 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	
§ 12 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft. ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Straferichtspräsidium die Appellation erklären.	§ 12 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach §§81ff. Gemeindegesetz. ² Gegen Strafbefehle des Gemeinderats kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben.	<i>Erhöhung des Bussenbetrags zwecks Eindämmung von Missbrauch.</i>
§ 13 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft sofort in Kraft gesetzt. Binningen, 29. Januar 2007 Einwohnerrat Binningen Die Präsidentin: Esther Kohl Seyfert Der Verwalter: Olivier Kungler	§ 13 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sofort in Kraft gesetzt. Binningen, XY. Dezember 2015 Einwohnerrat Binningen Der Präsident: Christoph Anliker Der Verwaltungsleiter: Nicolas Hug	
	Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am	

Bestehendes Reglement vom 29. Januar 2007	Neue Fassung (Teilrevision)	<i>Erläuterungen</i>
	Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am	

Binningen, 3. November 2015